

Beitragsordnung HUMAINE Network e.V.

§ 1

Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 3 und § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 11.04.2024.

§ 2

Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Gemäß § 6 (2) der Vereinssatzung sind außerordentliche Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 3

Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4

Höhe des Beitrages

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag
Unternehmenspartner (Start-ups)	500,00 Euro
Unternehmenspartner (bis inkl. 50 Beschäftigte)	1.000,00 Euro
Unternehmenspartner (bis inkl. 250 Beschäftigte)	2.000,00 Euro
Unternehmenspartner (bis inkl. 1.000 Beschäftigte)	3.000,00 Euro
Unternehmenspartner (über 1.000 Beschäftigte)	5.000,00 Euro

Unternehmenspartner (Vereine, Verbände, Gewerkschaften und sonstige Vereinigungen)	2.000,00 Euro
Forschungspartner (außeruniversitäre Forschungsinstitute bzw. -organisationen bis inkl. 50 Beschäftigte oder mit gemeinnützigem Zweck)	1.000,00 Euro
Forschungspartner (Universitäten und (Fach-)Hochschulen)	2.000,00 Euro
Forschungspartner (außeruniversitäre Forschungsinstitute bzw. -organisationen)	3.000,00 Euro
Einzelpersonen	500,00 Euro
HUMAINE-Alumni (Einzelpersonen, die bei einem der Konsortialpartner im Zusammenhang mit dem Fördervorhaben HUMAINE (FKZ 02L19C200) tätig waren)	75,00 Euro

§ 5

Zahlungsform

1. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals bei Neuaufnahme von Mitgliedern zu zahlen. Jahresbeiträge sind spätestens zum Ablauf des Januars eines Kalenderjahres im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
 - a) Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum zu leisten.
 - b) Endet eine Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.
 - c) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Zahlungsaufforderung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt binnen eines Monats genannt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Zahlungsaufforderung. Erfolgt bis zum erneut festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang und ist der Jahresbeitrag mehr als drei Monate fällig, kann das Mitglied aufgrund des Mitgliedsbeitragsrückstandes ausgeschlossen werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6

Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen

§ 8

Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags sowie Aufnahmegebühren und Umlagen betreffen, werden im Einklang mit § 9 (1) der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Stundung

Über Stundungen entscheidet der Vorstand.

§ 10

Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme in den Verein wird vorab eine Aufnahmegebühr von 50,00 Euro fällig, die mit dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten ist.
2. Die Konsortialpartner, welche bereits Teil des Projektkonsortiums des Fördervorhabens „Kompetenzzentrum HUMAINE - Transfer-Hub der Metropole Ruhr für die humanzentrierte Arbeit mit KI“ (Förderkennzeichen 02L19C200) waren, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 11.04.2024 mit Wirkung zum 11.04.2024 in Kraft.

Stand: 11.04.2024